

A

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Hol- teistraße“

- Bestandsplan, Verkleinerung
- Gestaltungsplan, Verkleinerung
- Nutzungsplan, Verkleinerung
- Angabe der Rechtsgrundlagen
- Textlichen Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise und sonstige Darstellungen zum Planinhalt

Stand: Vorentwurf; Juli 2021

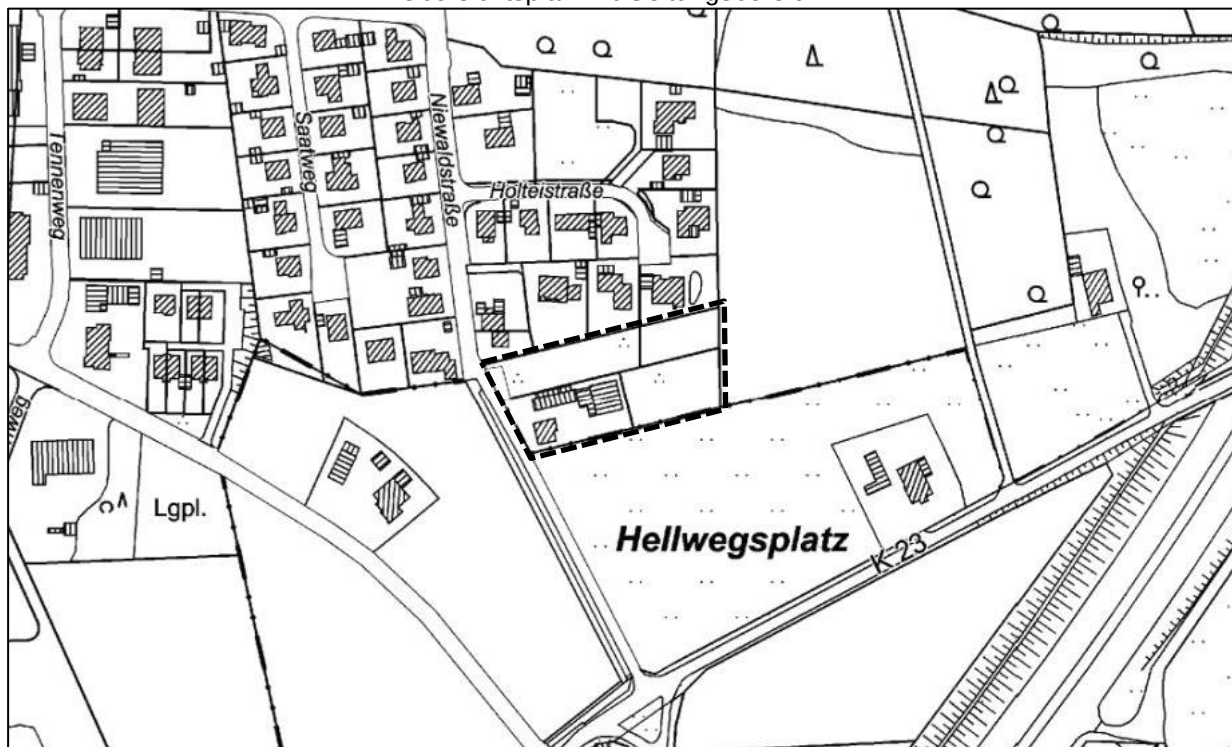
Stadtbezirk Heepen

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr.
III/A18
„Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der
Holteistraße“**

**Bestandsplan – Gestaltungsplan – Nutzungsplan - Angabe der
Rechtsgrundlagen, Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen,
Hinweise und sonstige Darstellungen zum Planinhalt**

Vorentwurf
Juli 2021

Übersichtsplan mit Geltungsbereich

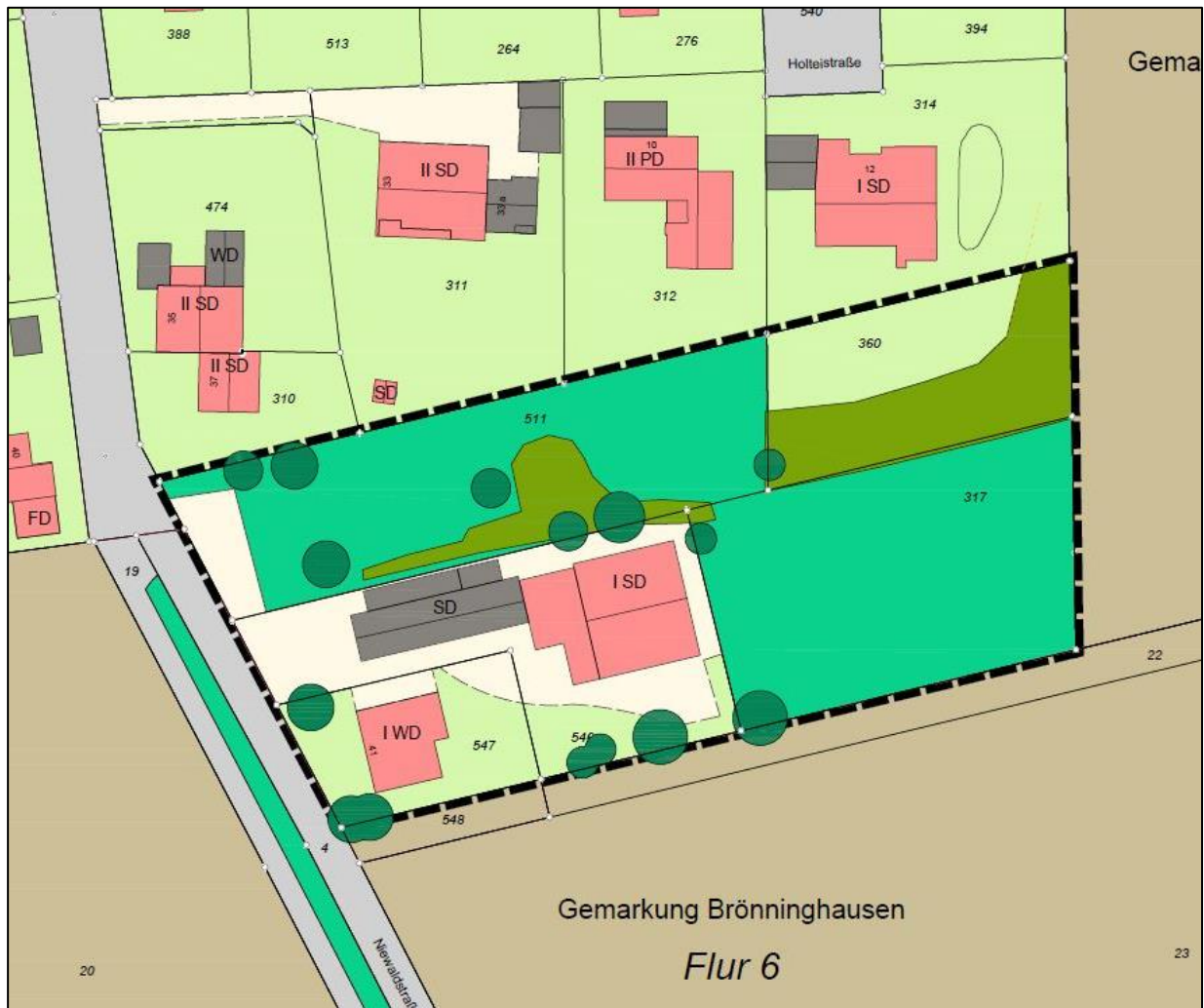


Verfasser:

Drees und Huesmann Stadtplaner PartGmbH, Bielefeld
unter fachlicher Begleitung der Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.51

Bestandsplan (ohne Maßstab)

Stand: Vorentwurf, Juli 2021



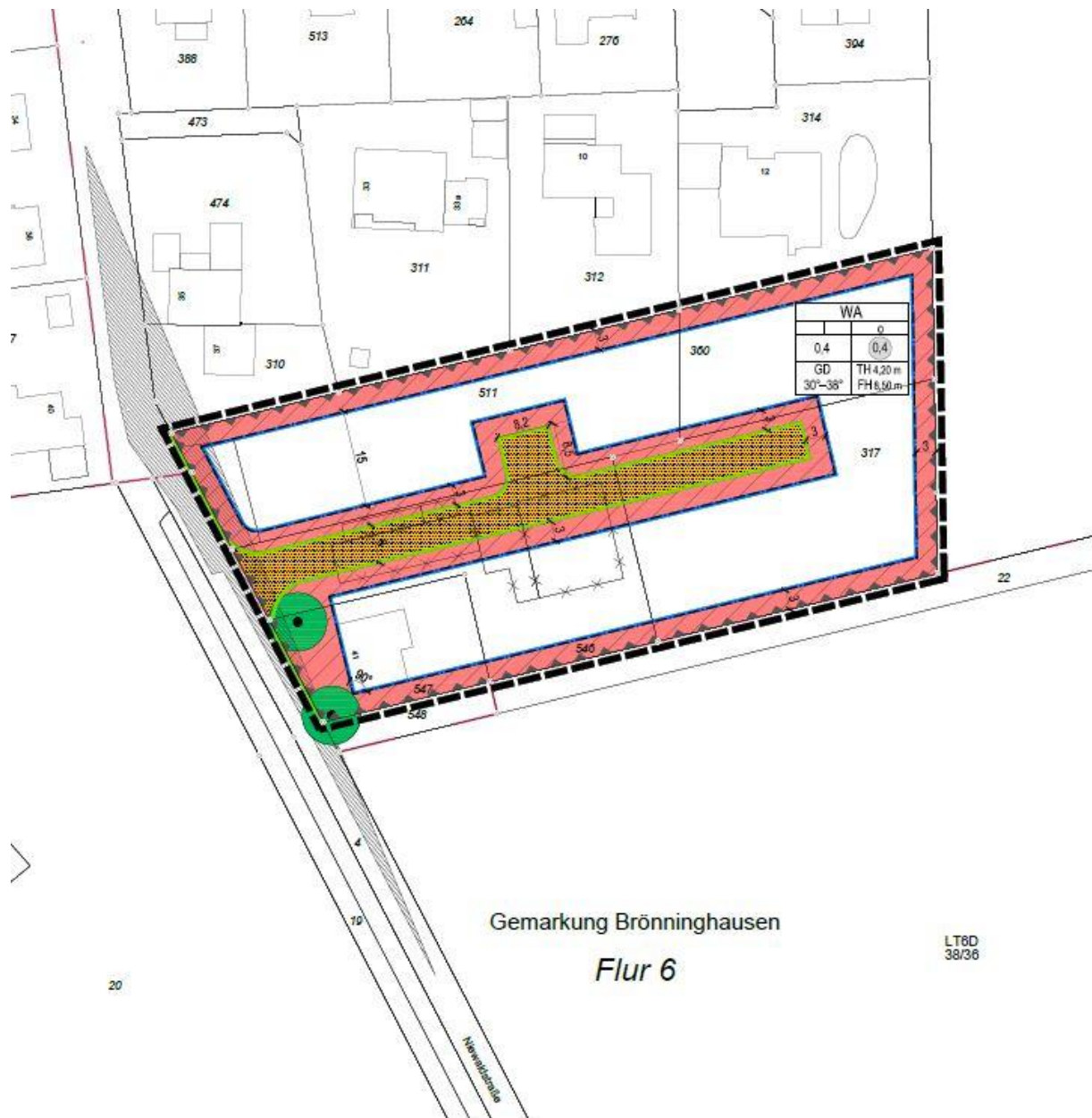
Gestaltungsplan (ohne Maßstab)

Stand: Vorentwurf, Juli 2021



Nutzungsplan (ohne Maßstab, farbig)

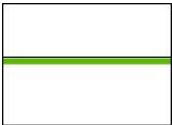
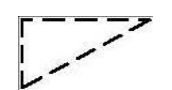
Stand: Vorentwurf, Juli 2021



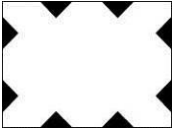
	Angabe der Rechtsgrundlagen Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist; die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist; das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist; § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822); die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916). <u>Anmerkung</u> Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes. Zu widerhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) Ziffer 22 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 (3) BauO NRW 2018 als solche geahndet werden. Stand: 19.07.2021
--	---

	Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Kennzeichnungen, Hinweise
0	Abgrenzungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
1	Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB
	Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO Allgemein zulässig sind die Nutzungen gem. § 4 (2) Nr. 1, 2 und 3 BauNVO: - Wohngebäude; - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe; - Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke. Ausnahmsweise können gem. § 4 (3) Nr. 1 und 2 BauNVO zugelassen werden: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe. Nicht zulässig sind gem. §§ 1 (5) und (6) Nr. 1 BauNVO die nach § 4 (2) Nr. 3 sowie § 4 (3) Nr. 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen: - Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke; - Anlagen für Verwaltungen, - Gartenbaubetriebe; - Tankstellen.
2	Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB
0,4	2.1 Grundflächenzahl - GRZ, Geschossflächenzahl - GFZ gem. §§ 19 (1) und 20 (2) BauNVO zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß, hier: maximal 0,4

0,4 I TH 4,20 FH 8,50	zulässige Geschossflächenzahl als Höchstmaß, hier: maximal 0,4 2.2 Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NRW gem. § 20 (1) BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: I Vollgeschosse 2.3 Höhe baulicher Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) beträgt 4,20 m. Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) beträgt 8,50 m. <u>Obere Höhen-Bezugspunkte</u> Der obere Bezugspunkt ist für die Traufhöhe (TH) der äußere Schnittpunkt der aufsteigenden Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) ist die Oberkante der Dachhaut am First (Firstabdeckung). <u>Unterer Höhen-Bezugspunkt</u> Der untere Bezugspunkt wird im weiteren Verfahren festgesetzt.
3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB
o 	3.1 Bauweise gem. § 22 BauNVO offene Bauweise 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO Baugrenze
4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Ziffern 4 und 22 BauGB
	4.1 Stellplätze, Garagen und Carports

	Vor Carports und Garagen ist zu den für die Erschließung des Grundstückes erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mind. 5,00 m einzuhalten, der als offener Stellplatz genutzt werden kann. 4.2 Nebenanlagen Nebenanlagen sind gem. § 14 (1) Satz 3 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Abfallbehälter sind in Vorgärten unter Beachtung der örtlichen Bauvorschrift Nr. 9.5 zulässig.
5	Verkehrsflächen und Sichtfelder gem. § 9 (1) Ziffern 10 und 11 BauGB
  	5.1 Straßenbegrenzungslinie 5.2 Straßenverkehrsflächen (öffentlich) 5.4 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.
6	Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 9 (1) Nr. 23 b BauGB
	Bei der Neuerrichtung von Gebäuden mit einer für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche mit einer Größe von mehr als 50 m² sind auf mindestens 50 % der geeigneten Dachfläche (Solarmindestfläche) Photovoltaikmodule zu installieren. Geeignete Dachflächen in diesem Sinne sind u. a. bei geeigneten Dächern die nach Süden bis einschließlich Süd-Westen ausgerichteten geeigneten Dachflächen. Von der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eines Gebäudes nach Satz 1 und 2 sind die von Dachaufbauten (Kamine, Gauben etc.), von Dachflächenfenstern sowie von Dachterrassen/Loggien etc. in Anspruch genommenen Teilflächen der geeigneten Dachfläche vor Berechnung der Solarmindestfläche in Abzug zu bringen.

	Von der Solarmindestfläche eines Gebäudes nach Satz 1 und 2 sind die durch Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung in Anspruch genommen Teilflächen der geeigneten Dachfläche in Abzug zu bringen. Auf die Solarmindestfläche können Fassadenflächen desselben Gebäudes, auf denen Photovoltaikmodule installiert sind, angerechnet werden.
7	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB
	7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse Abbrucharbeiten sind im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März durchzuführen (außerhalb der Aktivitätsphase). In diesem Zeitraum sind die potenziellen Winterquartiere von Fledermäusen vor dem Abbruch auf einen Besatz zu kontrollieren. Wird ein Besatz festgestellt, sind die Arbeiten in die Zeiträume von Mitte März - Ende April oder Anfang September – Mitte November zu legen (innerhalb Aktivitätsphase, außerhalb der Wochenstubenzeit). In den Zeiträumen von Mitte März - Ende April oder Anfang September - Mitte November müssen die festgestellten Strukturen vor Beginn der Abbrucharbeiten auf eine Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert werden (innerhalb der Aktivitätsphase, außerhalb der Wochenstubenzeit). Wird kein Besatz festgestellt, sind die Strukturen im Anschluss an die Kontrolle dauerhaft bis zum Abbruch zu verschließen. Sollte eine Nutzung festgestellt werden, muss bis zum Verlassen der Strukturen durch die Tiere gewartet werden. Dieses wäre außerhalb der Wochenstubenzeit nachts (Nachttemperaturen ab 10° C, kein Regen, wenig Wind) bei geeigneter Witterung am wahrscheinlichsten. Abbrucharbeiten von Anfang Mai - Ende August (innerhalb der Wochenstubenzeit) sind nur möglich, wenn im Rahmen einer Kontrolle der potenziellen Wochenstuben ein Besatz durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Für nachweislich genutzte Gebäudequartiere im Plangebiet muss vor einem geplanten Abriss ein Ersatz in Form von Fledermausfasadenquartieren bei der Planung neuer Gebäude berücksichtigt werden. Die Art, Anzahl und Lage der erforderlichen Ersatzquartiere ist durch den Gutachter im Anschluss an die Kontrolle der abzureißenden bzw. rodenden Gehölze und Gebäude festzulegen. Vögel Abbruch- und Fäll-/Rodungsarbeiten sowie die Entfernung der Bodenmiete müssen im Zeitraum von Mitte September bis Ende März stattfinden (außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit der hier genannten Arten). Potenzielle Nistplätze/ Ruhestätten des Feldsperlings (Dachboden, Jalousiekasten, Schuppen) sind vor Abbruch bzw. Fällung/Rodung auf einen Besatz durch ruhende

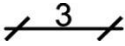
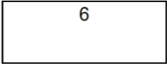
	Feldsperlinge zu kontrollieren und bei fehlendem Besatz zu verschließen bzw. direkt zu entfernen. Abweichend hiervon kann der Abbruch und die Fällung/Rodung der auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze auch innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit der hier genannten Arten erfolgen, wenn durch einen Gutachter vor Beginn der Abbruch- bzw. Fäll- und Rodungsarbeiten sichergestellt wird, dass die zu entfernenden Strukturen frei von einer Nutzung durch Vögel sind. Ersatzquartiere sind zu schaffen. Die Art, Anzahl und Lage der erforderlichen Ersatzquartiere ist durch den Gutachter im Anschluss an die Kontrolle der Gehölze und Gebäude festzulegen.
8	Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB
	8.1 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (passiver Lärmschutz) Die Wohnungsgrundrisse sind so auszurichten, dass schutzbedürftige Wohn- und Schlafräume, einschließlich Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone), zur lärmabgewandten Seite angeordnet werden. Sollte eine lärmabgewandte Grundrissorientierung in Gänze nicht möglich sein, sind ausnahmsweise alternativ an der lärmzugewandten Seite verbleibende schutzwürdige Wohn- und Schlafräume vor Lärmeinwirkungen entsprechend zu schützen. Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung der Innenschallpegel gemäß DIN 4109 ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zum Lärmschutz, u.a. auch zum baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Es erfolgt die Festsetzung von Lärmpegelbereichen mit Vorgaben von Schalldämmmaßen zu Außenbauteilen. Je Wohneinheit ist ein Außenwohnbereich (Terrassen, Balkone) durch entsprechende Ausrichtung und / oder Lärmschutzelemente bzw. Garagen und / oder Nebenanlagen, so zu schützen, dass die Einhaltung von Beurteilungspegeln von ≤ 62 dB(A) tagsüber gewährleistet ist.

9	Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffern 25a und 25b BauGB
	9.1 Zu erhaltender Baum mit Kronenschutzbereich Die festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Jegliche die Vitalität der zu erhaltenden Bäume beeinträchtigende Maßnahmen, wie Versiegelung, Bodenauftrag, Lagerung von Material etc. sind im Schutzbereich der Bäume untersagt. Als Schutzbereich gilt der jeweils aktuelle Kronenbereich zzgl. 1,50 m. Bei Verlust ist der Baumbestand zu ersetzen. 9.2 Naturnahe Gartengestaltung / Vorgartenflächen Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche ist ein Standortgerechter Baum gemäß der Empfehlungsliste des Umweltamtes der Stadt Bielefeld („Bäume und Großsträucher mit sehr hoher bis hoher Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit“) zu pflanzen. Die Bäume aus der Empfehlungsliste sind unter Punkt 13 aufgeführt. Alle Pflanzungen sind fachgerecht auszuführen und zu pflegen sowie dauerhaft zu erhalten. 9.3 Vorgartenfläche Von den Freiflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze („Vorgartenfläche“) dürfen maximal 1/3 als Stellplätze, Zufahrt, Wege und sonstige Einrichtungen sowie lose mineralische Schüttungen z.B. Steine oder Kies befestigt werden. Mindesten 2/3 sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. 9.4 Dachbegrünungen Flachdächer und gering geneigte Dächer (bis 5° Neigung) von geplanten Hauptbaukörpern, sind sofern sie nicht als Dachterrasse oder ähnlicher Außenwohnbereich genutzt werden, mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Garagen, Carports und Nebenanlagen wird eine extensive Dachbegrünung begrüßt.

10	Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW
GD	10.1 Dachform Geneigtes Dach Als geneigtes Dach ist das Sattel-, Walm- und Zeltdach sowie das gegenläufige Pultdach zulässig. Krüppelwalmdächer sind unzulässig. Die Dächer sind symmetrisch auszubilden. 1/3 der Gebäudegrundfläche darf als Flachdach ausgebildet werden. Als Höhenbegrenzung gilt hier die festgesetzte Traufhöhe. 10.2 Dachneigung Gebäude sind mit einer Dachneigung von 30°- 38° zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für untergeordnete Gebäudeteile z.B. Anbauten, Garagen, überdachte Pkw-Stellplätze und Nebenanlagen. Diese sind auch mit einer geringeren Dachneigung oder als Flachdach zulässig. 10.3 Dachaufbauten, -einschnitte und Dachvorbauten Dachaufbauten und -einschnitte sind nur bei geneigten Dächern ab 35 ° zulässig. Sie sind in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig. Über der Traufe angeordnete Bauteile wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Vom Ortgang ist ein Abstand von mind. 1,00 m einzuhalten. Die Firstoberkante von Nebendächern muss mind. 0,50 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirstes liegen. 10.4 Dacheindeckung Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und extensive Dachbegrünungen sind zulässig. Solaranlagen sind bei der Anbringung auf Dachflächen in gleicher Neigung auszurichten. Aufgeständerte, nicht zur Dachfläche parallel verlaufende Anlagen sind unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist die Überschreitung der maximal zulässigen Traufhöhe bei Flachdächern um 0,50 m für eine extensive Dachbegrünung mit einer Mindeststärke der Vegetationstragschicht von 10 cm. 10.5 Einfriedungen Einfriedungen sind nur als lebende Hecken aus heimischen Gehölzen zulässig. Diese sind an der Grundstücksgrenze zu errichten. Maschendraht- oder Drahtgitterzäune sind nur in der Hecke integriert zulässig.

	In dem Bereich zwischen überbaubarer Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig. 10.6 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern Bei Doppelhäusern sind Dachneigung, Art der Dachdeckung, Dachüberstände und Gebäudehöhe (Sockel- und Gesamthöhe) einheitlich auszuführen. Die Außenwände sind in Oberflächenmaterial, -struktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden. 10.7 Beschaffenheit von Stellplätzen, Zufahrten und Zuwegungen Die Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zu errichten.
11	Festsetzungen gem. § 9 (6) BauGB i.V.m. § 44 (2) LWG NRW (Beseitigung von Niederschlagswasser)
	Zur Ableitung des im Geltungsbereich anfallenden Niederschlagswassers sind auf privaten Grundstücksflächen Anlagen zur Regenrückhaltung gem. § 14 (2) BauNVO anzulegen. Die Einleitungsmenge ist im weiteren Verfahren festzulegen.

12	Sonstige Hinweise
	<u>Überflutungsvorsorge</u> Zum Schutz vor Überflutung durch außergewöhnliche Regenereignisse oder unvorhersehbare Betriebsstörungen sollten die im Plangebiet neu zu bebauenden Grundstücke durch geeignete konstruktive Maßnahmen überflutungssicher ausgestaltet werden. Als Bezugshöhe für die erforderlichen Maßnahmen gilt die Straßenoberfläche. Es werden u.a. folgende bauliche Maßnahmen empfohlen: Erdgeschossfußböden sollten mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe angeordnet werden. Tiefgaragen, Keller, Souterrainwohnungen und sonstige Räume unterhalb der Bezugshöhe sollten überflutungssicher ausgebildet werden, d.h. Kellerfenster und Kellerschächte sowie Zugänge, Zu- und Ausfahrten sollten durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichend hohe Aufkantung/Schwellen gegenüber der Bezugshöhe) gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser geschützt werden. Die detaillierte Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Geländeverhältnisse festzulegen. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist bei der Planung der Straßen, Wohnwegen, Zuwegungen, Grundstückszufahrten, Gebäuden und Außenanlagen zu berücksichtigen. <u>Kulturgeschichtliche Bodenfunde</u> Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521/591-8961, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. <u>Altlasten</u> Nach Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder von schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn Derartiges bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in Boden und Untergrund festgestellt wird. <u>Kampfmittel</u> Tiefbauarbeiten sind mit gebotener Vorsicht auszuführen. Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, Polizei (Tel. 0521/5450) oder Feuerwehrleistung (Tel. 0521/512301) sind zu benachrichtigen. <u>DIN-Vorschriften und Regelwerke</u> Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht beim Bauamt der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, bereitgehalten.

13	Sonstige Darstellungen zum Planinhalt
   360  <i>Flur 6</i>  Gemarkung Altenhagen 	Maßzahl (in m) vorhandene Bebauung vorhandene Flurstücksgrenze Flurstücksnummer Flurgrenze Flur Gemarkungsgrenze Gemarkung Gebäudeabriss
14	Bäume der Empfehlungsliste des Umweltamtes der Stadt Bielefeld („Bäume und Großsträucher mit sehr hoher bis hoher Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit“)
	- Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>) - Kalabrischer Spitz-Ahorn (<i>Acer cappadocicum</i>) - Französischer Ahorn (<i>Acer monspessulanum</i>) - Schneeballblättriger Ahorn (<i>Acer opalus</i>) - Rot-Ahorn (<i>Acer rubrum</i>) - Rotblühende Roskastanie (<i>Aesculus x carnea</i>) - Drüsiger Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>) - Schnee-Felsenbirne (<i>Amelanchier arborea</i>) - Gewöhnliche Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) - Essbare Kastanie (<i>Castanea sativa</i>) - Prächtiger Trompetenbaum (<i>Catalpa speciosa</i>) - Südlicher Zürgelbaum (<i>Celtis australis</i>) - Amerikanischer Zürgelbaum (<i>Celtis occidentalis</i>) - Kanadischer Judasbaum (<i>Cercis Canadensis</i>) - Chinesisches Gelbholz (<i>Cladrastis sinensis</i>)

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Lederblättriger Weißdorn, Apfeldorn (<i>Crataegus x lavalleyi</i> 'Carrierei') - Pflaumenblättriger Weißdorn (<i>Crataegus x prunifolia</i>) - Schmalblättrige Ölweide (<i>Elaeagnus angustifolia</i>) - Guttaperchabaum (<i>Eucommia ulmoides</i>) - Schmalblättrige Esche (<i>Fraxinus angustifolia</i>) - Grün-Esche (<i>Fraxinus pennsylvanica</i>) - Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>) - Amerikanische Gleditschie (<i>Gleditsia triacanthos</i>) - Amerikanischer Geweihbaum (<i>Gymnocladus dioica</i>) - Blasen-esche (<i>Koeleruteria paniculata</i>) - Amberbaum (<i>Liquidambar styraciflua</i>) - Asiatisches Gelbholz (<i>Maackia amurensis</i>) - Woll-Apfel (<i>Malus tschonoskii</i>) - Mispel (<i>Mespilus germanica</i>) - Tupelobaum (<i>Nyssa sinensis</i>) - Gemeine Hopfenbuche (<i>Ostrya carpinifolia</i>) - Virginische Hopfenbuche (<i>Ostrya virginiana</i>) - Amur-Korkbaum (<i>Phellodendron amurense</i>) - Sachalin-Korkbaum (<i>Phellodendron sachalinense</i>) - Schwarz-Kiefer (<i>Pinus nigra</i>) - Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) - Amerikanische Platane (<i>Platanus occidentalis</i>) - Ahornblättrige Platane (<i>Platanus x hispanica</i> (P. x acerifolia)) - Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>) - Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) - Chinesische Birne (<i>Pyrus calleryana</i>) - Wild-Birne (<i>Pyrus pyrausta</i>) - Weidenblättrige Birne (<i>Pyrus salicifolia</i>) - Zerr-Eiche (<i>Quercus cerris</i>) - Scharlach-Eiche (<i>Quercus coccinea</i>) - Ungarische Eiche (<i>Quercus frainetto</i>) - Persische Eiche (<i>Quercus macranthera</i>) - Klettenfrüchtige Eiche (<i>Quercus macrocarpa</i>) - Sumpf-Eiche (<i>Quercus palustris</i>) - Flaum-Eiche (<i>Quercus pubescens</i>) - Gallen-Sumach (<i>Rhus chinensis</i>) - Gemeine Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) - Sophora japonica (Japanischer Schnurbaum) - Echte Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>) - Speierling (<i>Sorbus domestica</i>) - Schwedische Mehlbeere (<i>Sorbus intermedia</i>) - Thüringer Mehlbeere (<i>Sorbus thuringiaca</i>) - Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>) - Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>) - Silber-Linde (<i>Tilia tomentosa</i>) - Krim-Linde (<i>Tilia x euchlora</i>) - Japanische Ulme (<i>Ulmus parvifolia</i>) - Sibirische Ulme (<i>Ulmus pumila</i> (U. mandschurica)) - Japanische Zelkove (<i>Zelkova serrata</i>) |
|--|---|